

Rs. 72
1.

Oricum von

203 Nov. 1712

Septim hinc miserabiles multitudes contra procelsum
Morsum, unquam Remedia Juri imponis curam.

N. 105.





Sr **Friedrich** / von Gottes Gnaden König in Preussen

Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erzg. Cammerer und
Churfürst / Souverainer Prinz von Branien / Neuchatel- und Valengin; zu Magdeburg / Cleve / Bülch / Berge /
Stättin / Pommern der Cassuben und Benden / zu Necklenburg / auch in Schlehien und zu Grossen Herzog / Burg-
graff zu Nürnberg Fürst zu Halberstadt / Minden / Samin / Wenden / Schwerin / Raseburg und Aders / Graff zu
Hohenjollern Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehndam /
Marquis zu der Veyre und Blissingen / Herr zu Ravensstein / der Lande / Rosfoc / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / r.

Thun kundt und fügen hiemit Insem Land / Drosfen / Drosfen / Ambtmännern / Richtern / Schultheissen / Hoggreisen / Bürge-
 messern / Schessen und Raht in denen Städten / fort allen Insem Untertanen dieses Infers Herzogthumbs Cleve und Graffschafft
 Marck und sonst den daran gelegen in Gnaden zu wissen: Nachdem Wir in Inserem Hofflager mißfällig in Erfahrung bracht / daß
 denen nullitatibus, so fast unendlich wieder die Urtheile und decreta semit gefüchet werden / und da bey aus / schweiffendem arbitrio judicis nicht
 allemahl die behörige Schranken gesetzt werden / und Inse allernädigste Willens / Meinung ist / daß so wohl im Lande als allhie fer-
 nerhin in puncto nullitatum dem jüngern Reichs Abschiede nach gegangen und wann nicht in sanabiles vorhanden die Parthey / so selbiae an-
 führet / andersfer nicht als durch den Weg der Appellation oder sonst zusehenden remedii suspensivi revisionis damit gehöret werden solle:
 Als haben Wir diese Inse allernädigste Willens / Meinung Männiglich in specie auch denen Advocaten und Procuratoren sich dar-
 nach bey arbitrari Straff zu achten hiemit bekandt machen wollen Euch Insem Beamten sambt und sonders allernädigst befehlend solche
 getiemend zu eines jeden Wissen schaff zu bringen und darauff zu halten. Verhuendlich Infers hievorgetruckten Königlich Inse Inse
 Geben Cleve in Insem Regierungs-Raht den 20. November 1712.



An statt vnd von wegen Allerhöchstkzle.
 Seiner Könighchen Majestät.
Conradt von der Reck.
 vt. Johan von Rosfeldt.



Henrich Wortmann.



20. Nov. 1722.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



[Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or date.]

[Handwritten notes and markings on the right edge of the page, including some numbers and partial words.]



Rg 4675

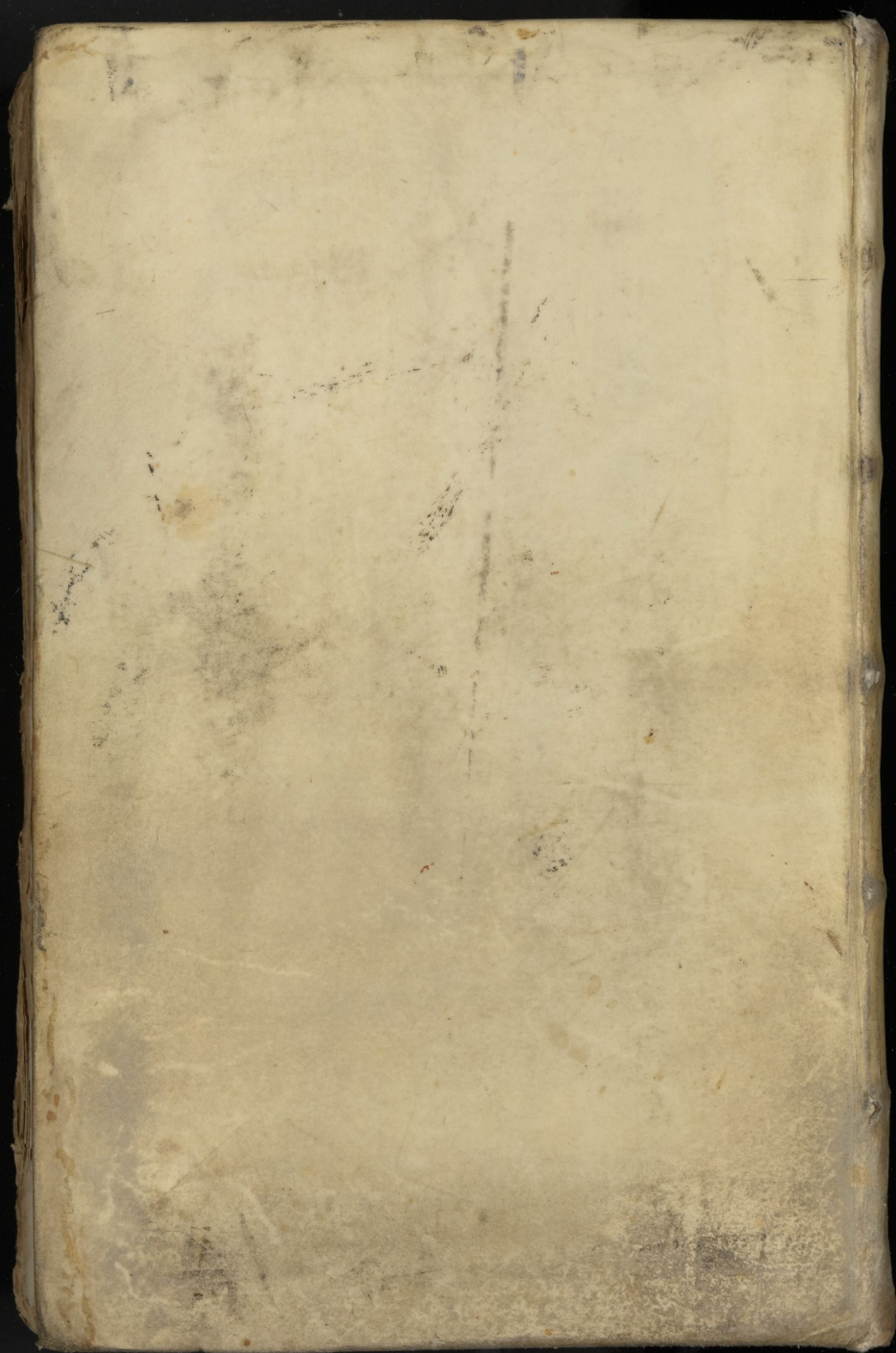
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





N. 125



Er **F**riiderich / von **B**
Marggraff zu Brandenburg / d
Churfürst / Souverainer Prinz von Dranien
Stättin / Pommern der Cassuben und Bent
graff zu Nürnberg Fürst zu Halberstadt / Min
Hohenzollern Ruppin / der Marck Ravensbe
re vnd Blissingen / Herr zu Ravensstein / der Lan

id fügen hiemit Vnsern Land / Drosten / Dros
und Raht in denen Städten / fort allen Vnsern
deme daran gelegen in Gnaden zu wissen: Na
fast unendlich wieder die Vrtheile und decreta fer
ge Schrancken gesetzt werden / und Vnsere alle
licatum dem jüngern Reichs Abschiede nach geg
icht als durch den Weg der Appellation oder sonst
e Vnsere allergnädigste Willens / Meinung Mär
trass zu achten hiemit beandt machen wollen End
eden Wissenschaft zu bringen und darauff zu hal
nsern Regierungs Raht den 20. November 17



An statt vnd
Seiner
Contra
vt. Jopa

